



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
Nr. 7 – 29. Jahrgang – Potsdam, 15. Juli 2019

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Führung der Personalakten Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 20. Juni 2008 vom 27. Juni 2019 (2051-I.004) .....	70
Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 1. Juli 2019 .....	70
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 11. Juni 2019 .....	74
<b>Personalnachrichten</b> .....	75
<b>Ausschreibungen</b> .....	75

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Führung der Personalakten

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 20. Juni 2008

Vom 27. Juni 2019  
(2051-I.004)

#### I.

Abschnitt A. III. Nummer 4 Buchstabe a bis c der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 20. Juni 2008 (JMBl. S. 75) wird wie folgt gefasst:

- „a) der für Justiz zuständige Minister für die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg;  
b) die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg  
aa) für die Präsidenten der Sozialgerichte des Landes Brandenburg;  
bb) für die Richter, Beamten und Beschäftigten des eigenen Gerichts;  
c) die Präsidenten der Sozialgerichte des Landes Brandenburg für die Richter, Beamten und Beschäftigten des eigenen Gerichts;“.

#### II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 27. Juni 2019

Der Minister der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

### Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Allgemeine Verfügung des Präsidenten  
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 1. Juli 2019

Auf Grund des § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (Brandenburgische Juristenausbildungsordnung – BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438) trifft der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zur Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes im Land Brandenburg im Einzelnen folgende Anordnung:

### 1. Ausbildungsbezirke

- 1.1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (Ausbildungsbehörde) weist den Rechtsreferendar einem Ausbildungsbezirk zu, in dem der Rechtsreferendar vorbehaltlich der Ziffer 6.5 ausgebildet wird.
- 1.2 Ausbildungsbezirke sind die Landgerichtsbezirke Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam.
- 1.3 Während der Ausbildung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO bestehen
  - der Ausbildungsbezirk Cottbus aus den Kreisen Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Cottbus;
  - der Ausbildungsbezirk Frankfurt (Oder) aus den Kreisen Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim und der Stadt Frankfurt (Oder);
  - der Ausbildungsbezirk Neuruppin aus den Kreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Uckermark und Oberhavel;
  - der Ausbildungsbezirk Potsdam aus den Kreisen Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie den Städten Brandenburg und Potsdam.

### 2. Stammdienststellen

- 2.1 Mit der Zuweisung in einen Ausbildungsbezirk ist die Zuweisung an die betreffende Stammdienststelle verbunden, bei der der Rechtsreferendar ausgebildet wird. Stammdienststellen sind die Landgerichte für ihren Ausbildungsbezirk.
- 2.2 Bei den Stammdienststellen finden die Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrgänge für die Rechtsreferendare des Ausbildungsbezirkes statt.
- 2.3 Der Ausbildungsbehörde bleibt vorbehalten, Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge, Schlüsselqualifikationsseminare und den Ergänzungsvorbereitungsdienst außerhalb der Stammdienststelle durchzuführen oder Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge, Schlüsselqualifikationsseminare sowie den Ergänzungsvorbereitungsdienst verschiedener Stammdienststellen zusammenzulegen, soweit dies aus organisatorischen Gründen notwendig erscheint.

### 3. Referendarbeauftragter

- 3.1 Auf Vorschlag des Präsidenten der Stammdienststelle wird durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bei der Stammdienststelle ein Richter als Referendarbeauftragter bestellt. Der Referendarbeauftragte soll Richter der Stammdienststelle und mindestens seit zwei Jahren im Bezirk der Stammdienststelle tätig sein.
- 3.2 Der Referendarbeauftragte nimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten seiner Stammdienststelle die Übergabe

der Bescheide nach § 10 Abs. 1 BbgJAG und Belehrung der Rechtsreferendare im Rahmen der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst vor.

### 3.3 Bei der Organisation von Einführungslehrgängen und Arbeitsgemeinschaften wird er wie folgt tätig:

- Er schlägt innerhalb der Ausbildungsabschnitte des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgJAO die Leiter der Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften vor und stellt die Ausbilder seines Bezirkes fest.
- Innerhalb des Ausbildungsabschnittes gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 BbgJAO nimmt er die Zuweisung der Rechtsreferendare in den Einführungslehrgang, die Arbeitsgemeinschaft und die Einzelausbildung am Arbeitsplatz vor.
- Für den Ausbildungsabschnitt gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 BbgJAO setzt er sich mit der Staatsanwaltschaft seines Bezirkes in das Benehmen, um die Leiter der Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften sowie der Einzelausbilder am Arbeitsplatz der Staatsanwaltschaft des Ausbildungsbezirkes festzustellen. Für diese Station bereitet er die Bestellung des Leiters des Einführungslehrganges und der Arbeitsgemeinschaft vor und weist die Rechtsreferendare seines Ausbildungsbezirkes einem Einführungslehrgang, einer Arbeitsgemeinschaft und einem Einzelausbilder am Arbeitsplatz zu.
- Er organisiert die Räumlichkeiten für die Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge.

3.4 Dem Referendarbeauftragten obliegt die Betreuung der Ausbilder und der Rechtsreferendare seiner Stammdienststelle.

3.5 Bei der Stammdienststelle sind Listen über die Ausbildungsstellen des Bezirkes zu führen.

## 4. Leiter der Einführungslehrgänge und der Arbeitsgemeinschaften

4.1 Die Ausbildungsbehörde bestellt die Leiter der Einführungslehrgänge und der Arbeitsgemeinschaften nach Maßgabe der Nummer 3.3.; § 19 Satz 2 und 4 BbgJAO bleibt unberührt.

### 4.2 Während der Ausbildung

- gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 BbgJAO soll ein Richter,
- gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 BbgJAO ein Staatsanwalt oder Richter,
- gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO ein Richter oder Verwaltungsbeamter (Diplom-, Volljurist oder Verwaltungsbeamter oder -angestellter im höheren Verwaltungsdienst),
- gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAO ein Rechtsanwalt, Richter oder Volljurist

bestellt werden, der dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint, insbesondere aufgrund seiner Berufserfahrung oder vorhergehender Erfahrungen als Arbeitsgemeinschaftsleiter.

4.3 Zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft soll der Arbeitsgemeinschaftsleiter den Rechtsreferendaren mitteilen, an welchen Unterrichtstagen welche Stoffgebiete abgehandelt werden und an welchen Tagen Klausurtermine stattfinden sollen. Die Übersicht ist der Ausbildungsbehörde zeitnah zu übermitteln.

## 5. Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft

Die Teilnahme an den Übungsstunden der Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrgängen ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BbgJAO), soweit sich aus den Ausbildungsplänen Abweichendes nicht ergibt. § 14 Abs. 3 BbgJAG bleibt unberührt. An den Tagen, an denen der Rechtsreferendar an Einführungslehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrgängen teilnimmt, soll die restliche Dienstzeit zur häuslichen Arbeit zur Verfügung stehen.

## 6. Ausbildung in der Praxis

6.1 Die Zuweisung zur Ausbildung in der Praxis erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag nach folgenden Maßgaben:

6.2 Die praktische Ausbildung in den Stationen soll in der Regel jeweils bei einer Ausbildungsstelle erfolgen. Die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation kann auf mehrere Ausbildungsstellen aufgeteilt werden; ein Wechsel ist frühestens nach jeweils drei Monaten möglich.

6.3 Ausbilder, bei denen die Ausbildung gemäß § 21 Abs. 2 BbgJAO stattfindet, müssen über einen Hochschulabschluss verfügen, zumindest in einem innerhalb der Ausbildungsstelle abgegrenzten juristischen Arbeitsgebiet auf einem der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BbgJAO genannten Berufsfelder tätig sein und den Rechtsreferendar überwiegend in diesem Berufsbild ausbilden.

6.4 Sofern die Ausbildung in der gewählten Ausbildungsstelle nicht möglich oder ein Wechsel erforderlich ist, hat der Rechtsreferendar der Ausbildungsbehörde binnen zwei Wochen eine andere für das Erreichen des Ausbildungszieles in dem betreffenden Ausbildungsabschnitt geeignete Ausbildungsstelle mitzuteilen.

6.5 Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in § 21 Abs. 1 BbgJAO genannten Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden nicht aus, so kann der Rechtsreferendar für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnittes einem anderen geeigneten Ausbilder oder einer für das Erreichen des Ausbildungszieles geeigneten Ausbildungsstelle, auch in einem anderen Ausbildungsbezirk, zugewiesen werden. Dem Rechtsreferendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6.6 Beantragt der Rechtsreferendar keine bestimmte Zuweisung, erfolgt die Zuweisung innerhalb des Ausbildungsbezirkes anhand der Liste der an der Ausbildung beteiligten Ausbildungsstellen. Bei der Zuweisung von Amts wegen soll den Wünschen des Rechtsreferendars nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

6.7 Bei der Zuweisung auf Antrag sind folgende Besonderheiten zu beachten:

6.7.1 Der Antrag auf Zuweisung in eine Ausbildungsstelle gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 BbgJAO muss spätestens acht Wochen, die Benennung des Berufsfeldes gemäß § 21 Abs. 5 BbgJAO spätestens drei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnittes bei der Ausbildungsbehörde eingegangen sein. § 21 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 BbgJAO bleibt unberührt.

6.7.2 Mit dem Antrag auf Zuweisung in eine Ausbildungsstelle gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 BbgJAO ist eine Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle beizubringen. Soll die Ausbildung in der Verwaltungsstation in einer der Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin unterstehenden Behörde stattfinden, ist zusätzlich das Einverständnis der Senatsverwaltung für Inneres einzuholen.

6.7.3 Mit dem Antrag auf Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Rechtsreferendar einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit der beantragten Ausbildung zu benennen.

6.7.4 Anträge auf Zuweisung gemäß § 21 Abs. 3 BbgJAO müssen spätestens fünf Monate vor Beginn des Semesters bei der Ausbildungsbehörde eingegangen sein.

6.7.5 Im Übrigen müssen Anträge spätestens zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnittes, auf den die Ausbildung angerechnet werden soll, bei der Ausbildungsbehörde eingegangen sein.

## 7. Ausbilder in der Praxis

7.1 Der Rechtsreferendar wird einer bestimmten Ausbildungsstelle zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen.

7.2 Als Ausbilder darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint, über einen Abschluss des zweiten juristischen Staatsexamens oder ein juristisches Diplom und mindestens über eine Berufserfahrung von einem Jahr, bei der Ausbildung nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAO über eine Berufserfahrung von zwei Jahren verfügt.

Der Ausbilder in einer Ausbildungsstation nach § 21 Abs. 2 BbgJAO muss zumindest über einen Hochschulabschluss verfügen.

7.3 Nicht herangezogen werden soll, wer voraussichtlich nicht während der gesamten Dauer der Zuweisung des Rechtsreferendars als Ausbilder zur Verfügung steht.

7.4 Einem Ausbilder dürfen nicht mehr Rechtsreferendare zugewiesen werden, als er nach Art und Umfang seiner Tätigkeit in der Praxis gründlich ausbilden kann. Mehreren Ausbildern darf ein Rechtsreferendar gleichzeitig zugewiesen werden, wenn es im Interesse seiner Ausbildung erforderlich ist. Im Einvernehmen mit dem Ausbilder kann auch ein anderer Mitarbeiter der Ausbildungsstelle dem

Rechtsreferendar Aufgaben übertragen, die ihn in seiner Ausbildung fördern.

## 8. Dienstvorgesetzter der Rechtsreferendare

8.1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars und für die dienstrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit nicht durch die Brandenburgische Juristenausbildungsordnung oder andere gesetzliche Vorschriften etwas anderes geregelt ist.

8.2 Der Präsident der Stammdienststelle ist Vorgesetzter des Rechtsreferendars.

8.3 Der Präsident der Stammdienststelle soll die Wahrnehmung der ihm als Vorgesetztem aufgrund der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung oder aufgrund anderer Vorschriften obliegenden Aufgaben dem Referendarbeauftragten seines Gerichtes übertragen.

## 9. Erholungsurlaub

9.1 Erholungsurlaub soll möglichst zusammenhängend genommen werden. Einzeltage, die auf den Tag einer Arbeitsgemeinschaft oder einen Klausurtermin fallen, sollen nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden; einer besonderen Begründung bedarf es nicht, soweit Erholungsurlaub von mehr als einem Tag beantragt wird.

9.2 Im Einzelnen soll auf dreimonatige Ausbildungsabschnitte höchstens drei Wochen, auf viermonatige Ausbildungsabschnitte höchstens vier Wochen und auf fünfmonatige und längere Ausbildungsabschnitte höchstens sechs Wochen Erholungsurlaub gewährt werden. Als Beginn eines neuen Ausbildungsabschnittes in diesem Sinne gilt jeder Wechsel der Ausbildungsstelle. Einführungslehrgänge werden nicht mitgerechnet.

9.3 Erholungsurlaub soll für folgende Zeiten nicht erteilt werden:

- während der Dauer der Einführungslehrgänge und der Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation;
- für einzelne Termine des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung;
- im 20. Ausbildungsmonat für die Zeit der Fertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten im zweiten juristischen Staatsexamen nebst Ausweichtermin;
- während des Lehrganges zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung
- nach dem Ende der Ausbildung gemäß § 21 Abs. 2 BbgJAO bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens.

9.4 Das Urlaubsgesuch muss von dem Ausbilder am Arbeitsplatz, im Ergänzungsvorbereitungsdienst von dem Arbeitsgemeinschaftsleiter abgezeichnet sein.

9.5 Anträge auf Erholungsurlaub sind auf dem dafür vorgesehenen Formular ([www.olg.brandenburg.de/rechtsreferendare](http://www.olg.brandenburg.de/rechtsreferendare))

zu stellen und müssen spätestens zwei Wochen vor Urlaubsantritt der Ausbildungsbehörde vorliegen.

## 10. Dienstbefreiung/Sonderurlaub

- 10.1 Die Gewährung einer Dienstbefreiung bestimmt sich nach den für die Beamten des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften.
- 10.2 Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung nach § 25 Abs. 4 BbgJAO soll nur in Ausnahmefällen für die Dauer von drei Monaten gewährt werden.
- 10.3 Für die Wiederholung der ersten Staatsprüfung zur Notenverbesserung soll eine Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, selbst wenn die Dienstbefreiung in die Zeiten der Einführungslehrgänge fällt.
- 10.4 Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung ist spätestens zwei Monate vor dem Ende des Ausbildungsabschnittes zu beantragen, der dem Ausbildungsabschnitt, in dem der Sonderurlaub angetreten werden soll, vorangeht.
- 10.5 In dem Antrag auf Dienstbefreiung/Sonderurlaub sind die Gründe unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen darzulegen.

## 11. Dienstunterbrechung, Krankheit

- 11.1 Ist der Rechtsreferendar verhindert, zum Dienst zu erscheinen, so hat er unverzüglich (spätestens am darauffolgenden Tag) der Ausbildungsbehörde sowie dem Ausbilder bzw. Arbeitsgemeinschafts- oder Lehrgangleiter den Grund mitzuteilen.
- 11.2 Bei Erkrankung von mehr als drei Tagen Dauer – dabei wird das Wochenende mit eingerechnet – ist der Ausbildungsbehörde unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss Angaben über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer enthalten. Die Erkrankung an Arbeitsgemeinschaftstagen, an denen eine Pflichtaufgabe (z. B. Klausur) erbracht werden soll, ist in jedem Fall durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Ist der Rechtsreferendar im Verlauf einer Station in mindestens drei Fällen ausschließlich zu den Terminen der Arbeitsgemeinschaften krankheitsbedingt nicht erschienen, ohne seine Krankheit durch ein ärztliches Attest belegt zu haben, soll er die Erkrankung für jede weitere Abwesenheit an einem Termin der Arbeitsgemeinschaft in dieser Station durch ein ärztliches Attest nachweisen.

In den Einführungslehrgängen sowie dem Lehrgang zur Rechtsgestaltung gilt die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attests, wenn der Rechtsreferendar an zwei aufeinander folgenden Terminen – nicht notwendig zwei aufeinander folgenden Kalendertagen – krankheitsbedingt fehlt.

- 11.3 Steht die Dienstunfähigkeit im Zusammenhang mit einem Unfall oder kommen aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht, ist dies der Ausbildungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 11.4 Der Ausbilder und der Leiter der Arbeitsgemeinschaft haben die Ausbildungsbehörde unaufgefordert über unentschuldigtes Fernbleiben zu unterrichten.

## 12. Nebentätigkeit

- 12.1 Die Genehmigung der Aufnahme einer Nebentätigkeit ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks ([www.olg.brandenburg.de/rechtsreferendare](http://www.olg.brandenburg.de/rechtsreferendare)) spätestens drei Wochen vor deren Beginn bei der Ausbildungsbehörde zu beantragen. Der Antrag kann bereits vor Dienstantritt erfolgen. Der beabsichtigte Zeitaufwand darf 43 Stunden monatlich nicht übersteigen. Die Höhe der Vergütung ist mitzuteilen.
- 12.2 Die Ausübung einer Nebentätigkeit kann versagt werden, wenn dadurch das Ziel der Ausbildung gefährdet wird. Dies ist in der Regel im Ergänzungsvorbereitungsdienst anzunehmen oder wenn die Leistung des Rechtsreferendars durchschnittlichen Anforderungen in den Arbeitsgemeinschaften und der Praxisausbildung nicht entspricht und der Nebentätigkeit keine juristische Tätigkeit zugrunde liegt. Bis zur Beendigung des siebten Ausbildungsmonats ist für die Beurteilung das Ergebnis der ersten juristischen Staatsprüfung maßgebend.
- 12.3 Der Rechtsreferendar hat sicherzustellen, dass er zu jeder Zeit für die Teilnahme an Einführungslehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrgängen sowie Klausurterminen, deren Vorbereitung und Nacharbeit sowie für die Tätigkeit in der Ausbildungsstelle und im Rahmen der üblichen Dienstzeit auch für die sonstige Ausbildung in der Praxis zur Verfügung steht.

## 13. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Änderungen der persönlichen Verhältnisse hat der Rechtsreferendar der Ausbildungsbehörde unverzüglich – bei Änderungen des Personenstandes unter Beifügung von beglaubigten Kopien der entsprechenden Urkunden – anzuzeigen.

## 14. Beurteilungen und Zeugnisse

- 14.1 Hat der Rechtsreferendar Pflichtarbeiten nicht erbracht, ohne hinreichend entschuldigt zu sein, sind diese Arbeiten mit 0 Punkten zu bewerten.
- 14.2 Die Ausbilder und Leiter der Arbeitsgemeinschaften haben die von ihnen zu erstellenden Zeugnisse unter Beachtung des § 66 Abs. 1 LBG unverzüglich unmittelbar der Ausbildungsbehörde oder, soweit die Zuweisung in die Ausbildungsstelle durch den Referendarbeauftragten erfolgt ist, über den Referendarbeauftragten der Stammdienststelle zuzuleiten.

## 15. Personalaktenführung

Personalakten werden bei der Ausbildungsbehörde geführt.

## 16. Sprachliche Gleichbehandlung

Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser

Regelung gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

#### 17. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung vom 1. November 2008 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 1. Juli 2019

Brandenburgisches Oberlandesgericht  
Der Präsident

Clavée

---

## Bekanntmachungen

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 11. Juni 2019

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Oberstaatsanwalt **Frank Seidel**, Dienstaussweis-Nr. **202 436**, ausgestellt am 22. November 2011, gültig bis 21. November 2021.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

---

## Personalnachrichten

---

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:  
zum **Präsidenten des Amtsgerichts**: Direktor des Amtsgerichts Sylvio Seidel in Potsdam; zur **Direktorin des Amtsgerichts – R 2 –**: Richterin am Amtsgericht (ständige Vertreterin eines Direktors) Kathrin Reiter in Zehdenick; zur **Sozialinspektorin**: Monique Adolph in Brandenburg an der Havel

Ruhestand:  
Justizhauptsekretärin Gabriele Gilis aus Potsdam

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:  
zur **Generalstaatsanwältin**: Ministerialdirigentin Susanne Hoffmann

### Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:  
zur **Richterin auf Probe**: Samira Tief in Cottbus

### Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:  
zum **Richter**: Assessor Jan Rittmeyer in Frankfurt (Oder)

### Notarinnen und Notare

Bestellt:  
zum **Notariatsverwalter**: Notarassessor Christoph Klatt in Spremberg für Amtsstelle Rosanski

Notaramt erloschen:  
Notarin Corry Rosanski aus Spremberg

### Justizvollzug

Ernannt:  
zur **Regierungsrätin** (Beamtin auf Probe): Nicole Freitag in Brandenburg an der Havel

Ruhestand:  
Justizvollzugshauptsekretär Bernd Adlung aus Luckau-Duben

---

## Ausschreibungen

---

### Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

#### I.

Im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle

#### der Leiterin/des Leiters der Abteilung II – Öffentliches Recht, Privatrecht und Strafrecht –

zu besetzen.

**Dienstort:** Potsdam

#### **Besoldung/Vergütung:**

Der Dienstposten ist bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen mit Besoldungsgruppe B 5 BbgBesO dotiert. Beschäftigten kann eine außertarifliche Vergütung in Höhe der Besoldung der BesGr. B 5 BbgBesO (AT 5) gewährt werden.

Gemäß § 120 Landesbeamtengesetz Brandenburg wird das Amt zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Diese Regelung findet für Beschäftigte sinngemäß Anwendung, ggf. wird von den Regelungsmöglich-

keiten der §§ 31, 32 TV-L (Führung auf Probe, Führung auf Zeit) Gebrauch gemacht.

#### **Aufgabengebiet:**

Leitung der aus fünf Referaten bestehenden Abteilung mit den folgenden Aufgabenfeldern:

- Familien- und Betreuungsrecht, Rechtsdokumentation, elektronisches Gesetzgebungsportal, amtliche Verkündungsblätter, Rechtshilfe in Zivil- und Verwaltungssachen,
- Verfassungs- und Völkerrecht, öffentliches Recht, Rechtsförmlichkeitsprüfung,
- Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Kostenrecht, Rechtsanwalts- und Notarsachen,
- Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, strafrechtliche Rechtshilfe und Europaangelegenheiten, Rechtsextremismus und politische Strafsachen,
- Straf- und Strafprozessrecht, strafrechtliche Rehabilitation, Gnadensachen.

#### **Anforderungen:**

##### Formale Anforderungen

unabdingbar:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes durch den Abschluss des Zweiten juristischen Staatsexamens.

Fachliche Anforderungen

unabdingbar:

- durch mehrjährige Tätigkeit in leitender Funktion nachgewiesene Kenntnisse in der Personalführung,
- fundierte Kenntnisse der Arbeitsabläufe in der Ministerialverwaltung sowie hinsichtlich der Verwaltungsstrukturen der Brandenburgischen Justiz,
- profunde Kenntnisse in den o. g. Aufgabengebieten sowie in den hierfür einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere im öffentlichen Recht, Privatrecht sowie im Strafrecht.

Außerfachliche Anforderungen

besonders wichtig:

- hohes Maß an Sozialkompetenz.

Gesucht wird eine durch ihre Aufgabenidentifikation und nachgewiesene Führungserfahrung Beispiel gebende Persönlichkeit mit ausgeprägter Fähigkeit zu strukturiertem und strategischem Denken und Arbeiten, einem hohen Verständnis für politische Zusammenhänge sowie einem besonders hohen Maße an Durchsetzungs-, Organisations- und Präsentationsvermögen und Personalführungskompetenzen. Vorausgesetzt werden insbesondere ein kooperativer Führungsstil und die Fähigkeit, Arbeitsabläufe rationell und zielgerichtet zu planen und zu koordinieren. Besonders ausgeprägte Kooperations-, Kommunikations- und Motivationsfähigkeiten sind unerlässlich.

Eine weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft sowie ein besonderes Verhandlungsgeschick werden erwartet.

**Hinweise:**

Bei Erfüllung der stellenwirtschaftlichen sowie der persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen besteht nach erfolgreicher Erprobung die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Es wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten unterstützt.

Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausschreibung ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber richtet, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe B 2 innehaben bzw. vergleichbar vergütet werden. Vorgenannte Bewerberinnen und Bewerber werden zudem gebeten, ihrer Bewerbung die Erklärung beizufügen, dass sie mit der Einsichtnahme in ihre Personalakten einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf einschließlich einer Tätigkeitsübersicht des beruflichen Werdeganges, aktuelle Be-

urteilung/aktuelles Zeugnis) – bitte nur Kopien von Zeugnissen, Beurteilungen etc. – senden Sie bitte bis zum

**31. Juli 2019**

an das:

Ministerium der Justiz  
und für Europa  
und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg  
Referat I.1  
Kennwort: AL II  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14460 Potsdam.

**II.**

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt**  
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltschaftsrates einverstanden sind.

**III.**

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:



- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

eine Stelle für eine **Leitende Oberstaatsanwältin** oder einen **Leitenden Oberstaatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 4 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber sollte ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz im Raum Neuruppin haben oder nehmen.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltschaftsrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

#### IV.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO)

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** (auf Probe oder kraft Auftrags) (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007,

S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber auf die Stelle der Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird. Weiterhin sollen sie aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken.

#### Generalstaatsanwaltschaft

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- eine Stelle für eine **Justizamtsrätin/einen Justizamtsrat** (Besoldungsgruppe A 12 gD) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,
- eine Stelle für eine **Justizamtsfrau/einen Justizamtsmann** (Besoldungsgruppe A 11) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,
- eine Stelle für eine **Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär** (Besoldungsgruppe A 8) bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg,
- zwei Stellen für eine **Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär** (Besoldungsgruppe A 8) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder).

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich der Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg.

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt bzw. deren Probezeit seit einem Jahr beendet ist (§ 9 BeamtStG in Verbindung mit § 20 Absatz 3 LBG).

Die Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stellenbesetzung.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2019** auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

## **Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg**

### **I.**

Der ZenIT ist im Jahre 2016 als selbständige Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz gegründet worden und hat den Auftrag, eine zentrale IT-Organisation und Betreuung für alle Justizstandorte des Landes Brandenburg zu schaffen. Weiterhin sollen das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs umgesetzt und parallel hierzu die Voraussetzungen für die Einführung und den Betrieb einer elektronischen Akte bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und im Justizvollzug des Landes Brandenburg geschaffen werden. Die Justiz steht bundesweit vor großen Herausforderungen. Aufgrund der besonderen Stellung der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind eine Vielzahl von externen Partnern zu berücksichtigen und die Kommunikation mit diesen auf elektronischem Wege sicherzustellen.

Der Zentrale IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### **eine Sachgebietsleitung „System-Infrastruktur“ (m/w/d).**

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit zu besetzen.

Der Dienort ist Potsdam.

#### **Aufgaben:**

- Verantwortung für den Bereich des zentralen Rechenzentrums, der über das Land Brandenburg verteilten Server- und Technikräume sowie für die Steuerung und Koordinierung aller Aufgaben in diesem Zusammenhang
- Begleitung aller Prozesse
  - Inbetriebnahme, Wartung und Instandsetzung der Rechenzentruminfrastruktur
  - Optimierung der kompletten Rechenzentruminfrastruktur
- Planung und Durchführung von Projekten im Rechenzentrum
- fachlicher Ansprechpartner für das Team

#### **Anforderungen:**

##### Formale Anforderungen an die Qualifikation

Unabdingbar:

- erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums mit mehrjähriger Berufserfahrung

##### Fachliche Anforderungen

Unabdingbar:

- Technologisches Verständnis, übergreifende IT-Kenntnisse in den Bereichen Server, Clients, Netzwerktechnik,
- Kenntnisse im Bereich von Datacenter Infrastructure Managementtools sowie Werkzeuge für das Operational Management,
- praktische Kenntnisse und Erfahrungen in Installation, Betrieb und Betreuung im Bereich von Microsoft Server Betriebssystemen und Microsoft Technologien, wie Hyper-V, DFS,
- Kenntnisse in Planung und Betrieb von Backup- und Restoretechnologien,
- Soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke, hohe Kunden- und Serviceorientierung, verbindliches Auftreten auch in Stresssituationen,
- prozessorientiertes, konzeptionelles und selbstständiges Arbeiten,
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift,
- PKW-Führerschein sowie Mobilität innerhalb des Landes Brandenburg und Berlin sind unabdingbar

##### Wünschenswert:

- vertiefte Kenntnisse und Verständnis für die Geschäftsabläufe im Justizressort

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Qualifizierte Frauen werden hiermit ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Die Vergütung erfolgt entsprechend persönlicher Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 13 TV-L.

Der ZenIT unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Reisekosten zur Teilnahme am Vorstellungsgespräch nicht erstattet werden.

Wir freuen uns, wenn Sie sich von dieser Ausschreibung angesprochen fühlen und bitten um Übersendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbung mit tabellarisch abgefasstem Lebenslauf, Qualifikationsnachweisen, das zuletzt erstellte Arbeitszeugnis sowie einer Einverständniserklärung zur Personalakteinsicht bis zum **31. Juli 2019** (Posteingang) an:

## **ZenIT – Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg**

**Kennwort: Sachgebietsleitung „System-Infrastruktur“  
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13, Haus D  
14467 Potsdam.**

Ihre Bewerbung können Sie auch gern per E-Mail an [Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de](mailto:Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de) als pdf-Datei mit einer maximalen Dateigröße von 8 MB senden.

Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Ernst (0331 2015-3130) gern zur Verfügung.

## **II.**

Der ZenIT ist im Jahre 2016 als selbständige Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz gegründet worden und hat den Auftrag, eine zentrale IT-Organisation und Betreuung für alle Justizstandorte des Landes Brandenburg zu schaffen. Weiterhin sollen das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs umgesetzt und parallel hierzu die Voraussetzungen für die Einführung und den Betrieb einer elektronischen Akte bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und im Justizvollzug des Landes Brandenburg geschaffen werden. Die Justiz steht bundesweit vor großen Herausforderungen. Aufgrund der besonderen Stellung der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind eine Vielzahl von externen Partnern zu berücksichtigen und die Kommunikation mit diesen auf elektronischem Wege sicherzustellen.

Im Fachbereich 2 des Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für die

### **Sachbearbeitung im Bereich Servicedesk (m/w/d)**

befristet bis zum 31. Dezember 2023 mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen.

Eine Entfristung der Stelle wird angestrebt.

Der Dienort ist Brandenburg an der Havel.

#### **Aufgaben:**

- erste/erster Ansprechpartner/in für die Mitarbeiter/innen der Justiz des Landes Brandenburg bei IT-technischen Fragen und Störungen,
- Bearbeitung von Störungsanfragen,
- Priorisierung/Klassifizierung der Störungen, Störungsdiagnose,
- Sofortmaßnahme/Fehlerbehebung im Rahmen des 1st Level Support,
- Einhaltung und Überwachung der Service Level Agreements,
- Dokumentation von Störungen und Aktivitäten im Ticket-System und der Knowledge Base.

#### **Anforderungen:**

- abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelorstudium im Bereich der Informatik mit entsprechender Berufserfahrung oder sonstige Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Fachinformatiker, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- gutes technologisches Verständnis im Hard- und Softwarebereich,
- umfassende Kenntnisse der Standardsoftware (Windows Betriebssysteme und Office Anwendungen) sowie der IT-Umgebung (Netzwerkkonzepten, Windows Domänenkonzept, Windows Berechtigungskonzept),
- versiert in der Benutzerverwaltung auf Basis von Windows Server und Active Directory,
- wünschenswert sind Erfahrungen mit Softwareprodukten im Justizumfeld,
- Erfahrungen in der Anwenderbetreuung (Service Desk, User Help Desk, technische Hotline o. Ä.) sind wünschenswert,
- Erfahrungen mit ITIL wünschenswert,
- hohe Auffassungsgabe, soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke,
- hohe Kunden- und Serviceorientierung, verbindliches Auftreten auch in Stresssituationen,
- prozessorientiertes und selbständiges Arbeiten,
- gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift,
- Informationssicherheit und Datenschutz ist für Sie selbstverständlich,
- PKW-Führerschein sowie Mobilität innerhalb des Landes Brandenburg und Berlin sind unabdingbar.

#### **Wir bieten Ihnen:**

- abwechslungsreiche Tätigkeiten in einem qualifizierten, engagierten und aufgeschlossenen Team,
- individuelle Fortbildungsmöglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Entwicklung und
- die attraktiven Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

#### **Entgelt/Besoldung:**

- bei Vorlage entsprechender Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 9 TV-L.

#### **Hinweise:**

Zur Sicherung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Besteht der Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung, wird im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderungen des Arbeitsplatzes und gewünschte Gestaltung der Teilzeit) geprüft, ob dem Teilzeitbegehren entsprochen werden kann.

Wir freuen uns, wenn Sie sich von dieser Ausschreibung angesprochen fühlen und bitten um Übersendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbung mit tabellarisch abgefasstem Lebenslauf, Qualifikationsnachweisen, das zuletzt erstellte Arbeitszeugnis (nicht älter als ein Jahr) sowie einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht bis zum **4. August 2019** (Posteingang) an:

## **ZenIT – Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg**

**Kennwort: „Sachbearbeitung befristet im Bereich Service Desk“  
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13, Haus D  
14467 Potsdam**

Ihre Bewerbung können Sie auch gern per E-Mail an [Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de](mailto:Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de) als pdf-Datei mit einer maximalen Dateigröße von 8 MB senden.

Sofern Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen vernichtet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Seidel unter der Telefonnummer 0331 2015-3120 gern zur Verfügung.

### **III.**

Der ZenIT ist im Jahre 2016 als selbständige Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz gegründet worden und hat den Auftrag, eine zentrale IT-Organisation und Betreuung für alle Justizstandorte des Landes Brandenburg zu schaffen. Weiterhin sollen das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs umgesetzt und parallel hierzu die Voraussetzungen für die Einführung und den Betrieb einer elektronischen Akte bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und im Justizvollzug des Landes Brandenburg geschaffen werden. Die Justiz steht bundesweit vor großen Herausforderungen. Aufgrund der besonderen Stellung der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind eine Vielzahl von externen Partnern zu berücksichtigen und die Kommunikation mit diesen auf elektronischem Wege sicherzustellen.

Im Fachbereich 2 des Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt drei Stellen für die

#### **Mitarbeit im Bereich Servicedesk (m/w/d)**

dauerhaft mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen.

Der Dienort ist Brandenburg an der Havel.

#### **Aufgaben:**

- erste/erster Ansprechpartner/in für die Mitarbeiter/innen der Justiz des Landes Brandenburg bei IT-technischen Fragen und Störungen,
- Bearbeitung von Störungsanfragen,
- Priorisierung/Klassifizierung der Störungen, Störungsdiagnose,
- Sofortmaßnahme/Fehlerbehebung im Rahmen des 1st Level Support,
- Einhaltung und Überwachung der Service Level Agreements,
- Dokumentation von Störungen und Aktivitäten im Ticket-System und der Knowledge Base.

#### **Anforderungen:**

- abgeschlossene Berufsausbildung im IT-Umfeld oder Erfahrungen in der Anwenderbetreuung (Service Desk, User Help Desk, technische Hotline o. Ä.) unabdingbar,
- gutes technologisches Verständnis im Hard- und Softwarebereich,
- Umfassende Kenntnisse der Standardsoftware (Windows Betriebssysteme und Office Anwendungen) sowie der IT-Umgebung,
- Versiert in der Benutzerverwaltung auf Basis von Windows Server und Active Directory,
- ITIL-Kenntnisse wünschenswert,
- wünschenswert sind Erfahrungen mit Softwareprodukten im Justizumfeld,
- hohe Auffassungsgabe, soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke,
- hohe Kunden- und Serviceorientierung, verbindliches Auftreten auch in Stresssituationen,
- prozessorientiertes und selbständiges Arbeiten,
- gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift,
- Informationssicherheit und Datenschutz ist für Sie selbstverständlich,
- PKW-Führerschein sowie Mobilität innerhalb des Landes Brandenburg und Berlin sind unabdingbar.

#### **Wir bieten Ihnen:**

- abwechslungsreiche Tätigkeiten in einem qualifizierten, engagierten und aufgeschlossenen Team,
- individuelle Fortbildungsmöglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Entwicklung und
- die attraktiven Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

#### **Entgelt/Besoldung:**

- Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 8 TV-L bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesO.
- Perspektivisch ist auf diesem Arbeitsplatz bei persönlicher Eignung ein qualitativer Aufgaben- und Verantwortungszuwachs beabsichtigt, der ggf. zu einer höheren Eingruppierung führt. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, nach erfolgreicher Probezeit in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden.

#### **Hinweise:**

Zur Sicherung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Besteht der Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung, wird im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderungen des Arbeitsplatzes und gewünschte Gestaltung der Teilzeit) geprüft, ob dem Teilzeitbegehren entsprochen werden kann.

Wir freuen uns, wenn Sie sich von dieser Ausschreibung angesprochen fühlen und bitten um Übersendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbung mit tabellarisch abgefasstem Lebenslauf, Qualifikationsnachweisen, das zuletzt erstellte Arbeitszeugnis (nicht älter als ein Jahr) sowie einer Einverständniserklärung

zur Personalakteinsicht bis zum **4. August 2019** (Posteingang) an:

**ZenIT – Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg**

**Kennwort: „Mitarbeit im Bereich Servicedesk“**

**Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13, Haus D**

**14467 Potsdam**

Ihre Bewerbung können Sie auch gern per E-Mail an [Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de](mailto:Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de) als pdf-Datei mit einer maximalen Dateigröße von 8 MB senden.

Sofern Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen vernichtet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Seidel unter der Telefonnummer 0331 2015-3120 gern zur Verfügung.





**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0